

**Geschäftsordnung für die
Geschäftsführung
der
Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH**

Unter Bezugnahme auf § 7 Abs. (2) des Gesellschaftsvertrags beschließt der Aufsichtsrat folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung:

**§ 1
Aufgaben, Befugnisse und Pflichten**

Die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Gesellschafterversammlung, den jeweiligen Anstellungsverträgen und insbesondere dieser Geschäftsordnung.

**§ 2
Geschäftsleitung**

- (1) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Mitglieder der Geschäftsführung ist jedes einzelne Mitglied der Geschäftsführung für seinen Geschäftsbereich zur Geschäftsführung befugt. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit mehrerer Geschäftsführer, sind diese gemeinschaftlich zur Geschäftsführung verpflichtet. Die Geschäftsbereiche der einzelnen Geschäftsführer ergeben sich aus dem in **Anlage § 2(1)** beigefügten Geschäftsverteilungsplan.
- (2) Jedes Mitglied der Geschäftsführung kann jederzeit verlangen, dass Angelegenheiten der Geschäftsführung von allen Geschäftsführern gemeinsam beraten, beschlossen und ausgeführt werden, und zwar auch, soweit es sich hierbei um Angelegenheiten handelt, die in den Geschäftsbereich eines anderen Mitglieds der Geschäftsführung fallen.
- (3) Der gemeinsamen Beratung, Beschlussfassung und Geschäftsführung durch alle Geschäftsführer unterliegen ferner neben den im Gesellschaftsvertrag genannten Angelegenheiten:
 - a) die Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit gesetzlich vorgeschrieben, des Lageberichts und des Geschäftsberichts;
 - b) die Einberufung der Gesellschafterversammlung und die Vorschläge der Geschäftsführung zu Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung;

- c) die Geschäftspolitik und die Unternehmens- und Wirtschaftsplanung sowie die grundsätzlichen Fragen der Organisation der Gesellschaft;
 - d) alle grundsätzlichen oder wichtigen Geschäftsvorfälle, soweit solche in den Anstellungsverträgen nicht einzelnen Geschäftsführern zur alleinigen Vornahme zugewiesen sind;
 - e) der Erlass allgemeiner Weisungen, Richtlinien und Bekanntmachungen der Geschäftsführung;
 - f) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten;
 - g) alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- (4) Die Geschäftsführer sind zu vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge ihrer Geschäftsbereiche unterrichtet zu halten. Sie sind berechtigt, jederzeit voneinander Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
- (5) Soweit das laufende Geschäft betroffen ist, stimmen sich die Geschäftsführer grundsätzlich formlos untereinander ab. Besprechungen der Geschäftsführung sollen regelmäßig, in der Regel einmal pro Woche, sowie dann, wenn es das Wohl der Gesellschaft verlangt, abgehalten werden. Jeder Geschäftsführer kann jederzeit die Einberufung einer Besprechung verlangen und in der Besprechung Auskunft über alle Angelegenheiten der Geschäftsführung verlangen.
- (6) Die Geschäftsführer regeln untereinander für den Fall der Abwesenheit ihre gegenseitige Vertretung. Urlaubstermine und Dienstreisen stimmen sie unter sich ab.
- (7) Jeder Geschäftsführer hat das Recht und die Pflicht, Fehler und Mängel der Geschäftsführung in der Geschäftsführung zur Sprache zu bringen und, wenn sie nicht alsbald beseitigt werden, den Aufsichtsrat hiervon in Kenntnis zu setzen.
- (8) Jeder Geschäftsführer hat Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen und die anderen Geschäftsführer hierüber unverzüglich zu informieren. Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten in anderen Unternehmen, bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 3

Beschlussfassung

- (1) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (2) Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre

Stimme schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Telefax oder per Email abgeben. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) Beschlüsse können auch außerhalb von Besprechungen durch schriftliche, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgaben oder durch Stimmabgaben per Telefax oder Email gefasst werden, wenn kein Mitglied der Geschäftsführung diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Stimmabgaben sind schriftlich zu bestätigen.
- (4) Bei Eilbedürftigkeit oder bei Abwesenheit durch Urlaub oder Krankheit, ist die Geschäftsführung auch bei Anwesenheit von nur einem Geschäftsführer beschlussfähig.
- (5) Die Geschäftsführung hat sich nach Kräften um Einstimmigkeit bei der Beschlussfassung zu bemühen.

§ 4

Niederschriften

- (1) Beschlüsse und Feststellungen der Geschäftsführung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Einer ausführlichen Protokollierung bedürfen insbesondere Entscheidungen über Investitionen, über Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie über Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Gleiches gilt für Beschlüsse, bei denen einzelne Mitglieder der Geschäftsführung widersprochen haben.
- (3) Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Geschäftsführung zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Gesellschaft aufzubewahren.

§ 5

Zustimmungsbedürftige Geschäfte und Maßnahmen

- (1) Soweit die folgenden Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nicht bereits im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind, hat die Geschäftsführung vor Durchführung einer solchen Maßnahme die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen:
 - a) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen mit grundlegender Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (hierzu zählen insbesondere Verträge mit einem Vertragsvolumen von mehr EUR 300.000 pro Jahr oder einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren);
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie Ausgaben, die nicht im Erfolgsplan enthalten sind über

EUR 10.000 im Einzelfall;

- c) Aufnahme von Darlehen, soweit sie über die nach dem Wirtschaftsplan genehmigte Summe hinausgehen;
 - d) Vergabe von Darlehen sowie Übernahme von Bürgschaften oder Bestellung sonstiger Sicherheiten jeweils über EUR 10.000, Schenkungen über EUR 1.000, Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen über EUR 5.000 im Einzelfall.
- (2) Für die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans bedürfen die Mitglieder der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Für die nachfolgend genannten Maßnahmen bedürfen die Mitglieder der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat, unabhängig davon, ob diese im Wirtschaftsplan enthalten sind oder nicht:
- a) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Tarifpreise bei der Wasser- und Fernwärmeversorgung, der Grund- und Ersatzversorgungspreise für die Strom- und Gasversorgung sowie der Eintrittspreise für Bäder und Parkentgelte;
 - b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Konzessions- und Betriebsführungsverträgen;
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen jeweils mit einem Streitwert von über EUR 100.000, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt;
 - d) Abschluss von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen über die Gewährung von Gratifikationen, Zuwendungen, Pensionszusagen und Darlehen an Beschäftigte;
 - e) freiwillige Zuwendungen und Leistungen im Sinne von lit. e) an Beschäftigte, soweit diese im Einzelfall einen Betrag von EUR 5.000 übersteigen und nicht auf Grundlage eines Tarifvertrags, einer Betriebsvereinbarung oder des Arbeitsvertrags der/des jeweiligen Beschäftigten gezahlt wurde;
 - f) sonstige Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, wie er im Gegenstand des Unternehmens beschrieben ist, hinausgehen, soweit der Wert im Einzelfall einen Betrag von EUR 100.000 übersteigt oder Verpflichtungen für eine längere Dauer als drei Jahre übernommen werden;
 - g) Abschluss und Änderung von Berater-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern, durch die sich das Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat zu einer Tätigkeit höherer Art verpflichtet (§ 114 AktG); bei der Beschlussfassung über diese Rechtsgeschäfte hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied im Aufsichtsrat kein Stimmrecht;
 - h) Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite

und Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrats auf der anderen Seite, die nicht unter § 5 Abs. (2) g) fallen;

- i) Keiner Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen Geschäfte zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der anderen Seite, die die Belieferung mit Energie, Wasser oder Telekommunikations- sowie Internetdienstleistungen innerhalb der allgemeinen Tarifbestimmungen sowie Verträge, die auf Nutzung der von der Gesellschaft oder von mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen betriebenen Einrichtungen zum Gegenstand haben. Die Geschäftsführung ist vorbehaltlich § 5 Abs. (4) und (5) auch nicht verpflichtet, über den Abschluss solcher Geschäfte zu informieren.
- (3) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung zu Maßnahmen nach den Absätzen (1) oder (2), so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Gesellschafterversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
 - (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat unverzüglich nach dem Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der anderen Seite, die unter Abs. (2) i) fallen, deren Wert im Einzelfall jedoch einen Betrag von EUR 5.000,00 übersteigt, hierüber zu informieren.
 - (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat vor dem Abschluss von notariell zu beurkundenden Verträgen zwischen der Gesellschaft auf der einen Seite und Mitgliedern der Geschäftsführung oder Mitgliedern des Aufsichtsrates auf der anderen Seite, die unter Abs. (2) i) fallen, hierüber zu informieren.
 - (6) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten nicht für die Beschaffung von Strom, Gas, Öl und sonstigen Brennstoffen; sowie für den Abschluss von energiewirtschaftlichen, kaufmännischen, technischen und IT-Dienstleistungsverträgen, sofern die vorgenannten Dienstleistungsverträge mit anderen Personen als Mitgliedern des Aufsichtsrats geschlossen werden.

§ 6

Rechnungswesen

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes und zweckdienliches Rechnungswesen sowie für eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, des Lageberichts

zu sorgen. Sie hat ferner die Aufbewahrung und Sicherung aller Unterlagen des Rechnungswesens zu gewährleisten.

- (2) Innerbetriebliche Kontrollen müssen im betriebsnotwendigen Umfang eingerichtet und laufend durchgeführt werden. Hierzu gehören neben den Kontrollen im Rechnungswesen insbesondere auch laufende Bestandskontrollen sowie alle sonstigen Kontrollen, die dem Ziele dienen, die Gesellschaft vor Verlusten aller Art zu schützen.
- (3) Ergibt sich bei der Aufstellung der Jahresbilanz, einer Zwischenbilanz oder aus einem sonstigen Anlass, dass mit einem Verlust zu rechnen ist, so ist die Geschäftsführung verpflichtet, unverzüglich die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat von den getroffenen Feststellungen sowie den eingeleiteten und geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dasselbe gilt, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen anzunehmen ist, dass der Verlust nur durch Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann oder dass ein Verlustvortrag erforderlich wird.

§ 7

Früherkennungs- und Risikomanagementsysteme

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, Systeme einzurichten, aufgrund derer Risiken für den Fortbestand des Unternehmens früh erkannt und die zur Beseitigung dieser Risiken eingeleiteten Maßnahmen effizient überwacht werden.
- (2) Die Geschäftsführung hat sich darüber hinaus nach besten Kräften zu bemühen, ein allgemeines Risikomanagement für das Unternehmen aufzubauen und ständig, soweit erforderlich, weiter zu entwickeln.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Überwachungspflichten zu unterstützen.
- (2) In Fällen, in denen eine Mitteilung der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat außerhalb von Sitzungen erfolgt, ist diese an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten.

§ 9

Anerkennung der Geschäftsordnung

Jeder Geschäftsführer hat diese Geschäftsordnung durch Unterzeichnung einer Empfangs-

Entwurf vom 21.11.2018

bescheinigung anerkannt. Die Empfangsbescheinigungen sowie ein Exemplar der Geschäftsordnung sind bei der Gesellschaft aufzubewahren. Eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats.